



Stabilitätsbericht des Landes Hessen

Berichtsjahr 2024

Hessisches Ministerium der Finanzen
Wiesbaden, im Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN	3
2. KENNZIFFERN ZUR AKTUELLEN HAUSHALTSLAGE UND ZUR FINANZPLANUNG	3
a) Grundzüge des Verfahrens.....	3
b) Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum	4
3. STANDARDISIERTE PROJEKTION DER MITTELFRISTIGEN HAUSHALTSENTWICKLUNG	5
a) Grundzüge des Verfahrens.....	6
b) Ergebnisse der standardisierten Projektion	6
4. EINHALTUNG DER VERFASSUNGSMÄßIGEN KREDITAUFNAHMEGRENZEN	7
a) Finanzwirtschaftliche Entwicklung	7
b) Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse	8
5. HARMONISIERTES ANALYSESYSTEM ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER SCHULDENBREMSE	10
a) Methodische Vorgehensweise	10
b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems.....	11
6. AUSBLICK.....	13
7. ZUSAMMENFASSUNG	14
a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	14
b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	14
c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	15

1. Vorbemerkungen

Aufgaben des Stabilitätsrates	Nach Artikel 109a Grundgesetz (GG) überwacht der Stabilitätsrat, dem die Finanzminister von Bund und Ländern sowie der Bundeswirtschaftsminister angehören, die Haushalte des Bundes und der einzelnen Länder. Ziel ist es, das Abgleiten einer Gebietskörperschaft in eine Haushaltsnotlage rechtzeitig zu verhindern. Zusätzlich wurde dem Stabilitätsrat im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Aufgabe übertragen, ab dem Jahr 2020 die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse zu überprüfen.
Berichtspflicht	Damit der Stabilitätsrat seine Aufgabe erfüllen kann, sind Bund und Länder dazu verpflichtet, dem Stabilitätsrat jährlich einen Bericht zur Entwicklung der jeweiligen Haushaltssituation vorzulegen. In dem Bericht sind Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse darzustellen. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt Hessen diese Verpflichtung.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

a) Grundzüge des Verfahrens

Vier Kennziffern als Beurteilungsgrundlage	Die Grundlage für die Beurteilung, ob in einer Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht, bilden die Kennziffern (struktureller) Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Der Finanzierungssaldo je Einwohner sowie die Kreditfinanzierungsquote legen den Fokus auf die aktuelle Finanzlage einer Gebietskörperschaft. Dagegen spiegeln die eher „nachlaufenden“ Indikatoren Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je Einwohner vor allem die Folgen der Haushaltspolitik der Vergangenheit wider.
Betrachtungszeitraum 2022 bis 2028	Die Kennziffern werden über einen Zeitraum von sieben Jahren abgebildet. Dabei werden zwei verschiedene Zeiträume betrachtet: Die „ <i>Aktuelle Haushaltslage</i> “ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres, im aktuellen Berichtszyklus also die Jahre 2022 bis 2024. Der Zeitraum „ <i>Finanzplanung</i> “ legt den Fokus dagegen auf den Haushalt 2025 sowie die Planjahre des Finanzplanungszeitraums, der aktuell bis zum Jahr 2028 reicht. Insgesamt sind damit für den vorliegenden Bericht die Jahre 2022 bis 2028 maßgebend. Der Stabilitätsrat hat in seiner Dezembersitzung 2019 beschlossen, dass im Rahmen der Haushaltsüberwachung auch unselbständige Extrahaushalte

Zu berücksichtigende Extrahaushalte	(Sondervermögen, Landesbetriebe) einzubeziehen sind, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen wurden und mit einer Kreditermächtigung ausgestattet sind. In Hessen betraf dies in den Jahren 2020 und 2021 das Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern. Da es zum 1. Januar 2022 aufgelöst wurde, fließen ab dem Jahr 2022 ausschließlich Einnahmen, Ausgaben sowie die Kreditaufnahme des Kernhaushalt in die Ermittlung der Kennzahlen ein.
Bewertungsschema	Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Jahreswerte den festgelegten Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern eine drohende Haushaltsnotlage signalisieren. Ist bei einer Gebietskörperschaft mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig, leitet der Stabilitätsrat ein Evaluationsverfahren ein. Kommt das Prüfverfahren zu dem Ergebnis, dass eine drohende Haushaltsnotlage vorliegt, vereinbart der Stabilitätsrat mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.
Datenbasis	Die ausgewiesenen Daten für die Jahre 2022 und 2023 basieren auf der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes. Für das Jahr 2024 entsprechen sie dem am 11. Juli 2024 vom Hessischen Landtag verabschiedeten Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt 2023/24. Da die Aufstellung des Haushalts 2025 sowie der Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028 derzeit noch nicht abgeschlossen ist, wurden die Kennzahlen für die Jahre 2025 bis 2027 auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027 ermittelt, die von der Landesregierung am 11. Juli 2023 verabschiedet wurde. Für das Jahr 2028 liegen aktuell noch keine Daten vor.

b) Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Kennziffern zeigen keine Auffälligkeit Tab. 1 stellt die Kennziffernwerte für Hessen in den beiden Teilzeiträumen dar.¹ Sie sind sowohl hinsichtlich der aktuellen Haushaltslage als auch im Finanzplanungszeitraum insgesamt unauffällig. Lediglich im Jahr 2024 weist Hessen eine Überschreitung der Schwellenwerte beim Finanzierungssaldo und bei der Kreditfinanzierungsquote aus. Alle übrigen Kennziffern liegen – teilweise mit deutlichem Sicherheitsabstand – unterhalb der zulässigen Grenzen.

Die Überschreitung des Schwellenwertes bei der Kreditfinanzierungsquote im Jahr 2024 ist im Wesentlichen durch die kreditfinanzierte Kapitalmaßnahme

¹ Die Werte für einzelne Kennziffern können von den Werten in haushaltsmäßiger Abgrenzung abweichen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung der Kennzahlen teilweise auf die Daten der Finanzstatistik zurückgegriffen wird. Zum anderen sind im Stabilitätsrat für die Ermittlung der Kennziffern bestimmte Zusetzungen und Bereinigungen vereinbart worden, die dazu dienen, die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und damit die Aussagekraft der Berichte zu erhöhen.

Überschreitung von Schwellenwerten im Jahr 2024

des Landes für die Landesbank Hessen-Thüringen in Höhe von 2 Mrd. Euro und damit durch einen Sondereffekt begründet. Beim strukturellen Finanzierungssaldo dürfte dies u.a. darauf zurückzuführen sein, dass Hessen im Rahmen seines Stabilitätsberichts für das Jahr 2024 mit dem erst im Juli 2024 verabschiedeten Nachtragshaushalt 2024 eine deutlich aktuellere Datengrundlage zugrunde legt als der Länderdurchschnitt. Dadurch sind etwa die negativen Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2024 bereits in das hessische Zahlenwerk eingeflossen. Gleichwohl unterstreicht diese Kennzahl auch, dass die Krisen der vergangenen Jahre auch im hessischen Landeshaushalt deutliche Spuren hinterlassen.

Tabelle 1: Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Hessen		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
(Struktureller)										
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	275	15	-323	nein	36	59	61	n/a	nein
	<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote	%	-1,0	-1,9	6,6	nein	-0,8	-0,8	-0,8	n/a	nein
	<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote	%	2,8	2,9	3,4	nein	3,7	4,4	4,8	n/a	nein
	<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	6.210	6.399	6.842	nein	6.842	6.842	6.842	n/a	nein
	<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.841	9.841	9.841	
	<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum		Nein				nein				
Ergebnis der Kennziffernüberwachung		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen

Im FPL-Zeitraum enorme Herausforderungen

Hinzuweisen ist darauf, dass die Kennziffern für den Finanzplanungszeitraum – auf Grund des derzeit noch nicht abgeschlossenen Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 – noch auf Basis der Finanzplanung 2023 bis 2027 ermittelt wurden. Sie bilden daher naturgemäß noch nicht die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite ab. Unabhängig davon zeichnet sich bereits jetzt ab, dass Hessen in den kommenden Jahren spürbare Anstrengungen unternehmen muss, um auch in Zukunft die Schwellenwerte im Rahmen der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat sicher einzuhalten.

3. Standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

a) Grundzüge des Verfahrens

Einheitliche Annahmen

Zusätzlich zur kennziffernbasierten Haushaltsüberwachung erfolgt nach § 3 Abs. 1 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die auf Basis einheitlicher Annahmen erstellt wird. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt der komplexen Projektionsrechnung ist die Entwicklung des Schuldenstands. In einem ersten Schritt wird für zwei sich überlappende Betrachtungszeiträume untersucht, wie stark die Ausgaben einer Gebietskörperschaft bei einer einheitlich vorgegebenen Einnahmeentwicklung jeweils wachsen dürften, damit im Endjahr des Betrachtungszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird.

Im zweiten Schritt werden dann die für jede Gebietskörperschaft individuell errechneten Ausgabenzuwachsraten dem Länderdurchschnitt gegenübergestellt. Unterschreitet dabei die ermittelte Ausgabensteigerungsrate eines Landes in *beiden* Projektionszeiträumen den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte, wird davon ausgegangen, dass in dieser Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht.

Fehlende Kompatibilität mit Schuldenbremse

Bei den im Rahmen der Standardprojektion berechneten Ausgabenzuwachsraten handelt es sich allerdings nur um Hilfsgrößen. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ermittelt. Für die praktische Haushaltspolitik besitzen sie keine Relevanz, da sie mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Neuverschuldungsverbot nicht kompatibel sind.

b) Ergebnisse der standardisierten Projektion

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die für Hessen ermittelten Werte für die Projektionszeiträume 2023 bis 2030 sowie 2024 bis 2031 ausgewiesen.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion Hessen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030	%	4,1	0,9	3,9
2024-2031	%	2,5	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Keine Auffälligkeit

Die für Hessen in den Modellrechnungen ermittelte Ausgabenzuwachsrate beläuft sich für die Basisjahre 2023 und 2024 auf 4,1 % bzw. 2,5 %. Im Ergebnis unterschreiten die Ausgabenzuwachsraten in Hessen die im Stabilitätsrat vereinbarten Schwellenwerte nicht. Die standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung liefert somit ebenfalls keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage in Hessen.

4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

a) Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Nachhaltige Finanzen als Leitbild

Die Hessische Landesregierung ist einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik verpflichtet, die künftigen Generationen finanzielle Handlungsspielräume bewahrt. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass Hessen in den Jahren 2016 bis 2022 lediglich im Corona-Krisenjahr 2020 auf eine Nettokreditaufnahme zur Finanzierung seiner Ausgaben angewiesen war.

Haushalt 2023 – schwarze Null und Tilgung von Notlagenkrediten

Der Haushalt 2023 stand bei seiner Verabschiedung im Januar 2023 im Zeichen des Ukraine-Krieges und den damit verbundenen explodierenden Energiepreisen sowie stark steigenden Inflationsraten. Er sah daher neben einer Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage wieder eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 211 Mio. Euro vor. Im Vollzug 2023 konnte der Landeshaushalt dann erneut besser abschließen als geplant. Zwar musste das Land umfangreiche Steuermindereinnahmen verkraften. Diesen Mindereinnahmen standen jedoch deutliche Haushaltsverbesserungen außerhalb des Steuerbereichs gegenüber, die im Ergebnis auch im Jahr 2023 den vollständigen Verzicht auf eine Nettokreditaufnahme ermöglichten. Zudem konnte das Land eine freiwillige Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 186 Mio. Euro vornehmen.

**Nachtrags-
haushalt
2024 muss
Mehrbedarfe
finanzieren**

Der ursprüngliche Haushalt 2024 wurde zusammen mit dem Haushalt 2023 als Doppelhaushalt verabschiedet und sah u.a. den erneuten Verzicht auf eine Neuverschuldung vor. Im Juli 2024 hat der Hessische Landtag einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2024 verabschiedet. Dieser bildet neben der Neubildung der Landesregierung Anfang 2024 insbesondere die zwischenzeitlich eingetretenen zwangsläufigen Veränderungen ab, die u.a. aus den Ergebnissen der aktuellen Tarif- und Besoldungsrunde, höheren Flüchtlingszahlen sowie der Anpassung des Steuerhaushaltes an die negativen Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2024 resultieren. Darüber hinaus wurden für eine Kapitalmaßnahme bei der Landesbank Hessen-Thüringen 2 Mrd. Euro veranschlagt, die als finanzielle Transaktion im Rahmen der Schuldenbremse durch eine Kreditaufnahme finanziert werden. Zusammen mit den negativen Auswirkungen der Konjunktur auf den Landeshaushalt führte dies zu einer Erhöhung der Neuverschuldung des Landes im Nachtragshaushalt 2024 auf rd. 2,8 Mrd. Euro.

**Herausforde-
rungen der
Haushalts-
aufstellung
2025**

Die Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2025 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2028 erfolgt vor dem Hintergrund eines deutlich eingetrübten gesamtwirtschaftlichen Umfelds. Hinzu kommen die negativen Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene sowie in Folge des Zensus 2022. Gleichzeitig bleiben auch die ausgabeseitigen Herausforderungen hoch. Zur Auflösung des dadurch ausgelösten Handlungsbedarfs nimmt die Landesregierung im Rahmen des aktuell noch laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens eine bewusste Priorisierung von Ausgaben vor und überprüft die bestehende Aufgaben- und Ausgabenstruktur des Landes kritisch auf mögliche Einsparpotenziale. Zentrales Ziel ist es, auch mit dem Haushalt 2025 wieder die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten, ohne dass dies zu Lasten der notwendigen Investitionen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes geht.

b) Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse

**Rechtliche
Regelungen**

Nach der in Art. 141 der HV verankerten Schuldenbremse gilt für das Land seit dem Jahr 2020 grundsätzlich ein strukturelles Neuverschuldungsverbot. Die inhaltliche Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgt durch das Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse (Artikel 141-Gesetz). Neben dem grundsätzlichen Neuverschuldungsverbot werden darin u.a. Regelungen zum anzuwendenden Konjunkturbereinigungsverfahren und zu den Abweichungsrechten im Fall von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen getroffen. Schließlich sind die Tilgungsverpflichtungen zu berücksichtigen, die sich infolge einer festgestellten Notsituation nach Art. 141 Abs. 4 HV ergeben. Die Tilgungsverpflichtung reduziert hierbei in voller Höhe

die zulässige Kreditaufnahmegrenze des Landes. Der Hessische Landtag hat im Rahmen seines Beschlusses vom 2. Februar 2022 (Drs. 20/7713) festgelegt, dass die Tilgung der in den Jahren 2020 bis 2022 aufgenommenen Notlagenkredite ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. Euro pro Jahr erfolgen soll.

Die auf dieser Grundlage ermittelten Grenzen für die Nettokreditaufnahme des Landes in den Jahren 2023 bis 2025 werden in Tabelle 3 ausgewiesen.

Tabelle 3 Nachweis der schuldenbremsenkonformen Nettokreditaufnahme für 2023 bis 2025

In Mio. Euro	2023	2024	2025
Basis	Ist-Abrechnung	Nachtragshaushalt (Juli 2024)	Finanzplanung (Juli 2023)
Tilgung von Notlagenkrediten (2023: freiwillig)	-186,0	-200,0	-200,0
./. Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz i.V. § 16 HG 2023/2024)	-1.864,4	-1.026,5	-98,9
(1) <i>Ex-ante-Konjunkturkomponente</i>	-763,1	-366,2	-98,9
(2) <i>Steuerabweichungskomponente</i>	-1.104,4	-660,3	
./. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	-5,2	-2.004,3	10,1
(1) <i>Einnahmen</i>	136,0	+147,1	+143,2
(2) <i>Ausgaben</i>	-141,3	-2.151,4	-131,0
./. Zuführungen/Entnahmen Versorgungsrücklage (-/+) (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)	-180,8	-184,4	-188,1
= Zulässige Nettokreditaufnahme nach Artikel 141-Gesetz	1.864,4	3.015,1	76,8
dagegen:			
Zuführungen/Entnahmen Konjunkturausgleichsrücklage (-/+)	1.864,4	151,7	0,0
+ Nettokreditaufnahme/ -Tilgung (+/-)	0,0	2.834,0	0,0
= Summe Nettokreditaufnahme + Konjunkturausgleichsrücklage	1.864,4	2.985,7	0,0
Sicherheitsabstand	0,0	29,4	76,8

Zulässige NKA wird eingehalten

Tabelle 3 zeigt, dass die nach der Schuldenbremse maßgeblichen Kredit höchstgrenzen in allen Jahren eingehalten werden: Im Haushaltsvollzug 2023 standen der freiwilligen Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 186 Mio. Euro und einer Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von

1.864 Mio. Euro ein gleich hoher Betrag aus Konjunkturkomponente und finanziellen Transaktionen (einschließlich Zuführung zur Versorgungsrücklage) gegenüber. Für das Jahr 2024 sind bei einer zulässigen Höchstgrenze von 3.015 Mio. Euro eine Neuverschuldung von 2.834 Mio. Euro sowie eine Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von 152 Mio. Euro vorgesehen. Die ausgewiesenen Daten für das Jahr 2025 basieren noch auf der Finanzplanung 2023 bis 2027 vom Sommer 2023. Sie werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025 aktualisiert und an die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen, die insbesondere aus einer deutlich ungünstigeren konjunkturellen Entwicklung resultieren, angepasst.

5. Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

a) Methodische Vorgehensweise

Harmonisiertes Analysesystem

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 2 StabiRatG seit dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern herzustellen, basiert die Überwachung auf einem harmonisierten Analysesystem². Die bundes- und landesspezifischen Regelungen zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse sind davon getrennt zu betrachten.

Verhältnis zur Landes-schuldenbremse

Für die Frage der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben durch eine Gebietskörperschaft sind ausschließlich die landes- bzw. bundesspezifischen Regelungen maßgeblich. Unabhängig davon weist das von allen Ländern einheitlich anzuwendende Prüfverfahren in seiner grundsätzlichen Ausgestaltung eine hohe inhaltliche Schnittmenge mit den Regelungen der hessischen Schuldenbremse auf. Da es sich beim Verfahren des Stabilitätsrates jedoch um ein standardisiertes Verfahren für alle Länder handelt, sind regelmäßig Abweichungen von den Ergebnissen der landeseigenen Schuldenregel zu erwarten.

Methodik

Die zentrale Zielgröße des einheitlichen Analysesystems ist die Ermittlung der strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA Zeilen 21/25/27). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts und der zu berücksichtigenden Extrahaushalte um besondere Finanzierungsvorgänge (Rücklagenbewegungen), um den Saldo der finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt. Die Konjunkturkomponente wird hierbei für Hessen auf Basis des Konsolidierungshilfeverfahrens ermittelt, das grundsätzlich auch im Rahmen der landesrechtlichen Schuldenbremsenregelung zur Anwendung kommt.

² Die Einzelheiten des Verfahrens sind in einem Kompendium geregelt, das auf der Homepage des Stabilitätsrats (www.stabilitaetsrat.de) abgerufen werden kann.

Ebenfalls analog zur landeseigenen Regelung werden die Konjunkturausgleichsrücklage sowie die Zuführungen zur Versorgungsrücklage in die Betrachtung einbezogen.

Berichtskreis Der Berichtskreis umfasst neben dem Kernhaushalt auch einzubeziehende Extrahaushalte. Hierbei handelt es sich um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse im Jahr 2010 geschaffen bzw. neu mit einer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. In Hessen galt dies bis Ende 2021 für das Corona-Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern. Das Sondervermögen wurde zum 1. Januar 2022 aufgelöst, und die noch nicht getilgten Kredite wurden in den Kernhaushalt übernommen. Die entsprechenden Zeilen im harmonisierten Analysesystem weisen daher den Wert null aus.

Notsituation Der Stabilitätsrat überprüft anhand des Berechnungsschemas, ob die für den Bund und die Länder abgeleitete strukturelle NKA die zulässige Obergrenze einhält (Referenzwert = 0). Eine Überschreitung des Referenzwertes ist beim Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation oder einer Naturkatastrophe jedoch zulässig.

b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems

Die Ergebnisse des harmonisierten Ableitungsschemas für Hessen werden in Tabelle 4 ausgewiesen.

Tabelle 4: Überwachung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat

		Ist	Soll	Plan ³
		2023	2024	2025
Kernhaushalt		- in Mio. Euro -		
1	Bereinigte Einnahmen	34.066,8	34.628,6	36.790,8
2	Bereinigte Ausgaben (bereinigt um Versorgungsrücklage)	34.565,4	38.921,3	36.771,5
3	Finanzierungssaldo	-507,0	-4.292,6	19,3
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	1.176,4	-1.491,3	-168,8
5	Zuführung an Rücklagen	1.515,0	0,3	8,0
6	Entnahme aus Rücklagen (bereinigt um Konjunkturausgleichsrücklage)	338,6	1.491,6	176,8
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1.683,4	2.801,3	-188,1

³ Plandaten für 2025 auf Basis der Mittelfristigen Finanzplanung für 2023 bis 2027 vom 11.07.2023

		Ist	Soll	Plan ⁴
		2023	2024	2025
Extrahaushalte		in Mio. Euro		
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Nettokreditaufnahme	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1.683,4	2.801,3	-188,1
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-121,2	-2.134,5	-117,1
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	20,1	16,9	16,0
12	Kernhaushalt	20,1	16,9	16,0
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	141,3	2.151,4	133,0
15	Kernhaushalt	141,3	2.151,4	133,0
16	Extrahaushalte	0	0	0
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1.562,2	666,9	-305,1
18	Konjunkturkomponente⁵	-1.883,1	-1.029,4	-95,8
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-320,9	-362,5	-401,0
20	<i>Ausgleichskomponente (nicht in Anspruch genommen)</i>	<i>(475,8)</i>	<i>(475,8)</i>	<i>(475,8)</i>
21	Kern- und Extrahaushalt Strukturelle NKA	-320,9	-362,5	-401,0
22	Auffällig? wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan ⁶	186,0	200,0	200,0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-134,9	-162,5	-201,0
26	Noch verfügbare <i>Ausgleichskomponente (nicht in Anspruch genommen)</i>	<i>(475,8)</i>	<i>(475,8)</i>	<i>(475,8)</i>
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen und Ausgleichskomponente	-134,9	-162,5	-201,0
28	Auffällig?, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

⁴ Plandaten für 2025 auf Basis der Mittelfristigen Finanzplanung für 2023 bis 2027 vom 11.07.2023

⁵ Die Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 wurde - analog zum Nachtragshaushalt 2024 - im Rahmen einer vorläufigen Ex post-Betrachtung auf Basis der Herbstprojektion 2023 (ex ante) und der Frühjahrsprojektion 2024 (vorl. Steuerabweichungskomponente) ermittelt. Die Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 basiert auf der Frühjahrsprojektion 2023, die für die Mittelfristige Finanzplanung 2023-2027 maßgeblich war.

⁶ Im Haushaltsjahr 2023 stand – unter Berücksichtigung der erfolgten Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage – einer maximal möglichen Nettokreditaufnahme in Höhe von 186 Mio. Euro eine tatsächliche Nettokreditaufnahme in Höhe von Null gegenüber. Der hieraus resultierende Differenzbetrag wurde für eine außerplanmäßige Rückführung der Notlagenkredite genutzt.

Keine Auffälligkeiten

Im Haushaltsvollzug des Jahres 2023 wurde die Regelgrenze der strukturellen Nettokreditaufnahme – ohne Inanspruchnahme der Ausgleichskomponente – mit einem Sicherheitsabstand in Höhe von 134,9 Mio. Euro eingehalten. Gleiches gilt für das Jahr 2024. Der Sicherheitsabstand beträgt hier 162,5 Mio. Euro. Die Werte für das Jahr 2025 basieren noch auf der mittelfristigen Finanzplanung 2023 - 2027. Danach wird auch in diesem Jahr die Regelgrenze für die strukturelle Nettokreditaufnahme deutlich unterschritten.

6. Ausblick

Deutliche Krisenspuren

Die zahlreichen Krisen der vergangenen Jahre hinterlassen mittlerweile deutliche Spuren in den öffentlichen Haushalten. Alle staatlichen Ebenen stehen vor der Aufgabe, eine auf Grund der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung verhaltene Einnahmenentwicklung mit den hohen und weiter aufwachsenden Bedarfen auf der Ausgabenseite in Einklang zu bringen.

Prioritätensetzung und Ausgabenkritik

Die Hessische Landesregierung stellt sich aktiv dieser Herausforderung. Gleichzeitig bekennt sie sich zu den Vorgaben der Schuldenbremse als Ausdruck einer generationengerechten und nachhaltigen Finanzpolitik. Für ihre dauerhafte Einhaltung bedarf es einer mutigen und zukunftsgerichteten Finanzpolitik, die durch klare Prioritätensetzungen und eine umfassende Überprüfung der bestehenden Aufgaben- und Ausgabenstruktur bestehende Finanzierungslücken schließt und somit Spielräume für notwendige Zukunftsinvestitionen bewahrt. Allerdings wird die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nur dann dauerhaft gelingen, wenn auf Bundesebene rasch die Weichen für mehr Wachstum und damit für eine stabile staatliche Einnahmenbasis gestellt werden.

7. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung ⁷				Überschreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028 ⁸	
(Struktureller)									
Finanzierungssaldo € je Einw.	275	15	-323	nein	36	59	61	n/a	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,0	-1,9	6,6	nein	-0,8	-0,8	-0,8	n/a	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote %	2,8	2,9	3,4	nein	3,7	4,4	4,8	n/a	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	6.210	6.399	6.842	nein	6.842	6.842	6.842	n/a	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.787	9.698	9.741		9.841	9.841	9.841	9.841	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffernüberwachung	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen.

Die Kennziffern zur „*Aktuellen Haushaltslage*“ und zur „*Finanzplanung*“ signalisieren für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hessen				
2023-2030	%	4,1	0,9	3,9
2024-2031	%	2,5	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

⁷ 2025 bis 2027 auf Basis der Mittelfristigen Finanzplanung für 2023 bis 2027 vom 11.07.2023

⁸ Für das Jahr 2028 liegen noch keine Daten vor.

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

b) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Stabile Finanzen in Hessen

Der vorliegende Stabilitätsbericht zeigt auf, dass Hessen trotz umfangreicher krisenbedingter Herausforderungen weiterhin über stabile Staatsfinanzen verfügt. Zu diesem Ergebnis haben neben einer soliden und vorausschauenden Finanzpolitik nicht zuletzt die Regelungen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse beigetragen, die eine nachhaltige und generationengerechte Haushaltswirtschaft auch institutionell absichern.

Steigende Herausforderungen ab 2025

Die Herausforderungen, denen sich der Landeshaushalt ab dem Jahr 2025 gegenüber sieht, sind gleichwohl immens: Zum einen müssen die finanziellen Folgewirkungen der zahlreichen Krisen der vergangenen Jahre bewältigt werden, ohne dabei die Zukunftschancen des Landes zu gefährden. Zum anderen bleibt das Einnahmenwachstum auf Grund der aktuellen Wirtschaftsschwäche, geplanter Steuersenkungen auf Bundesebene sowie der Auswirkungen des Zensus 2022 in den kommenden Jahren voraussichtlich deutlich hinter früheren Erwartungen zurück.

Dieses Spannungsfeld lässt sich nur durch eine mutige und zukunftsorientierte Finanzpolitik auflösen, die klare inhaltliche Prioritäten setzt und die bestehende Aufgaben- und Ausgabenstruktur des Landes kritisch auf den Prüfstand stellt. Allerdings sind den Konsolidierungsmöglichkeiten des Landes Grenzen gesetzt. Unabdingbar für dauerhaft stabile Staatsfinanzen ist daher, dass auf Bundesebene zeitnah Strukturreformen angestoßen werden, durch die die aktuelle wirtschaftliche Agonie überwunden und die Wachstumskräfte dauerhaft gestärkt werden.